



Beantwortung

15. September 2026

Motion-Nummer: 5

Motion betreffend «Überprüfung des Beschlusses Nr. 30 vom 6. Februar 2018 "Erteilung eines Baurechts an die Stiftung Sandhalle für die Erstellung einer Beachvolleyball-Anlage auf der Kleinen Allmend"» von Gemeinderatsmitglied Christa Zahnd

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

An der Gemeinderatssitzung vom 12. November 2025 reichte Gemeinderatsmitglied Christa Zahnd mit Mitunterzeichnenden eine Motion nach Art. 43 des Geschäftsreglements des Gemeinderats (SRS 171.1.1) an den Stadtrat ein.

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat einen Entwurf für die Aufhebung oder die Überprüfung der Geltung des oben genannten Beschlusses zu unterbreiten. Mit der Motion wird beantragt, den Stadtrat entweder mit der Vorbereitung einer Botschaft zur Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 6. Juni 2018 zu beauftragen oder die Geltung des Beschlusses zu überprüfen. Aufgrund der alternativen Formulierung sind die beiden Begehren getrennt zu beurteilen.

Ausgangslage

Mit Botschaft Nr. 30 vom 6. Februar 2018, ergänzt durch den Nachtrag Nr. 30a vom 20. März 2018, beantragte der Stadtrat dem Gemeinderat die Einräumung eines 30-jährigen selbständigen Baurechts zugunsten der Stiftung Sandhalle Frauenfeld. Das vorgesehene Baurecht betrifft eine Fläche von rund 3'500 m² auf der Parzelle Nr. 50919, Hummel. Vorgesehen war eine multifunktionale, ganzjährig nutzbare Sandsportanlage mit sportlichen Angeboten sowie ergänzenden Nutzungen in den Bereichen nationales Leistungszentrum, Gastronomie, Beherbergung, Veranstaltungen und Vermietung.

Am 6. Juni 2018 stimmte der Gemeinderat den Anträgen der Botschaft Nr. 30 vom 6. Februar 2018, ergänzt durch den Nachtrag Nr. 30a vom 20. März 2018, zu. Genehmigt wurden insbesondere die Einräumung des Baurechts, ein subventionierter und indexierter Baurechtszins von CHF 4'700 pro Jahr sowie der Auftrag an den Stadtrat, den Baurechtsvertrag gemäss den Erwägungen der Botschaft abzuschliessen. Der gegenüber dem ordentlichen Baurechtszins reduzierte Ansatz entsprach gemäss Nachtrag einer Subvention von CHF 29'950 pro Jahr

beziehungsweise CHF 898'500 über die vorgesehene Baurechtsdauer. Weitere finanzielle Unterstützungen durch die Stadt wurden ausgeschlossen.

Eine wesentliche Voraussetzung für den Abschluss des Baurechtsvertrags war der Nachweis der vollständigen Finanzierung des Projekts. Eine Frist, innert welcher das Bauvorhaben zu realisieren oder in Betrieb zu nehmen ist, wurde hingegen weder in der Botschaft noch im Gemeinderatsbeschluss oder in den genehmigten Eckpunkten festgelegt. Ein Baurechtsvertrag wurde bis heute nicht öffentlich beurkundet.

Auch wenn keine ausdrückliche Realisierungsfrist festgelegt wurde, konnte der Gemeinderat im Zeitpunkt seines Beschlusses aufgrund der damaligen Projektkonzeption von einer zeitnahen Umsetzung des konkret ausgearbeiteten Projekts ausgehen. Die enge planerische Abstimmung mit der Turnfabrik und die gegenseitige Abhängigkeit der beiden Vorhaben liessen zudem darauf schliessen, dass die Realisierung innerhalb eines absehbaren Zeitraums vorgesehen war. Dies zeigt sich insbesondere daran, dass die Erweiterung der Turnfabrik ursprünglich als fester Bestandteil des Projekts Beachhouse vorgesehen war. Nachdem sich die Realisierung der Sandhalle aufgrund der nicht gesicherten Finanzierung verzögerte, wurde die Erweiterung der Turnfabrik vom Projekt Beachhouse entkoppelt, im Jahr 2019 separat bewilligt und in der Folge 2020 realisiert.

Seit dem Gemeinderatsbeschluss im Jahr 2018 wurde das Projekt durch die Stiftung Sandhalle Frauenfeld mehrfach weiterbearbeitet. Im Mai 2026 teilte die Projektträgerschaft mit, das Baugesuch sei fertiggestellt; der definitive Finanzierungsnachweis stehe aufgrund erhöhter Anforderungen der finanzierenden Banken noch aus. Mitte Juni 2026 ging das Baugesuch bei der Stadt ein. Im Rahmen der anschliessenden Vollständigkeitsprüfung wurden ergänzende Unterlagen nachgefordert. Eine abschliessende baurechtliche Beurteilung liegt noch nicht vor.

Rechtslage

Der Gemeinderatsbeschluss vom 6. Juni 2018 ist rechtsgültig und entfaltet weiterhin seine Rechtswirkung. Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse gegenüber den in der Botschaft von 2018 zugrunde gelegten Rahmenbedingungen und Annahmen lassen den Beschluss nicht automatisch dahinfallen. Da keine Realisierungsfrist festgelegt wurde, ist die Zustimmung zum Baurecht auch nicht durch Zeitablauf erloschen.

Die in der Motion verlangte Überprüfung der Geltung des oben genannten Beschlusses wurde im Rahmen der Motionsbeantwortung rechtlich abgeklärt. Sie führt zum Ergebnis, dass der Gemeinderatsbeschluss weiterhin gültig ist und nach wie vor die Grundlage für den Abschluss eines Baurechtsvertrags bildet. Hinsichtlich der Geltung des Gemeinderatsbeschlusses besteht deshalb kein weiterer rechtlicher Klärungsbedarf.

Sollen die seit 2018 veränderten Rahmenbedingungen berücksichtigt und der damalige politische Entscheid angepasst werden, ist dies durch eine Änderung oder Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vorzunehmen. Art. 43 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Gemeinderates sieht ausdrücklich vor, dass mit einer Motion die Abänderung oder Aufhebung eines Gemeinderatsbeschlusses und die Unterbreitung eines formulierten Entwurfs verlangt werden kann.

Mit der Einreichung der Motion wird dem Gemeinderat beantragt, dem Stadtrat die darin enthaltenen Aufträge zu erteilen. Verbindlich wird ein Auftrag erst, wenn der Gemeinderat die betreffende Forderung für erheblich erklärt. Enthält eine Motion mehrere Forderungen, kann der Stadtrat gemäss Art. 43 Abs. 5 des Geschäftsreglements des Gemeinderates beantragen, nur einzelne Forderungen für erheblich zu erklären. Über die Forderungen ist in diesem Fall einzeln abzustimmen. Vorliegend sind deshalb das Begehren um Unterbreitung eines formulierten Entwurfs zur Aufhebung und das Begehren um Überprüfung der Geltung des Gemeinderatsbeschlusses getrennt zu beurteilen.

Inhaltliche Beurteilung des Ansinnens der Motion

Projektentwicklung sowie regionale und nationale Rahmenbedingungen

Die Botschaft von 2018 ging davon aus, dass in der Ostschweiz kein vergleichbares Angebot bestehe und mit der Anlage in Frauenfeld ein Angebot für die gesamte Nordostschweiz geschaffen werden könne. Seit der Beschlussfassung wurden in Amriswil¹ und Bassersdorf² Sandsporthallen eröffnet. Gleichzeitig wird das nationale Leistungszentrum für Beachvolleyball von Swiss Volley am Standort Bern mit dem Projekt "Home of Beach"³ langfristig gesichert und weiterentwickelt. Die Anlage wird gemäss aktuellem Projektstand Ende 2026 eröffnet und ist als nationales Leistungszentrum für die Beachvolleyball-Nationalteams sowie für den Breiten- und Nachwuchssport vorgesehen. Damit haben sich das ursprünglich angenommene Einzugsgebiet, die Positionierung des Projekts sowie dessen erwartete Bedeutung und Ausstrahlung für den Standort Frauenfeld verändert.

Bereits in der Beantwortung der Einfachen Anfrage vom 19. September 2023 hielt der Stadtrat fest, dass die Projektänderungen und die Entwicklung des Umfelds wesentlich von den Grundlagen der Botschaft von 2018 abweichen und deshalb eine neue Botschaft an den Gemeinderat wahrscheinlich werde.

Das Projekt war bereits im Jahr 2018 als multifunktionale, ganzjährig nutzbare Sandsportanlage konzipiert. Vorgesehen waren verschiedene Sandsportarten sowie ergänzende Nutzungen in den Bereichen Gastronomie, Beherbergung, Veranstaltungen, Gesundheit, Fitness und Raumvermietung. Das Projekt war damit schon damals deutlich breiter ausgerichtet, als dies der Titel der Botschaft mit der Bezeichnung als "Beachvolleyball-Anlage" vermuten lässt.

Im Verlauf der Projektentwicklung wurden das Betriebs- und Nutzungskonzept weiterbearbeitet und die einzelnen Angebote konkretisiert. Für die heutige Beurteilung ist deshalb nicht eine grundsätzliche Erweiterung des Nutzungsspektrums massgebend, sondern die konkrete Ausgestaltung und Gewichtung der sportlichen Hauptnutzung gegenüber den ergänzenden, teilweise kommerziellen Nutzungen. Diese Abgrenzung ist insbesondere für die Beurteilung der Zonenkonformität und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Projekts von Bedeutung.

¹ Beachhalle Amriswil, <https://beachhalle-amriswil.ch/>

² Beachhalle Zürich Nord, <https://beachhallezuerichnord.ch/v2/>

³ Beachcenter Bern, <https://homeofbeach.ch/> oder <https://beachcenterbern.ch/>

Die veränderten regionalen und nationalen Rahmenbedingungen schliessen eine wirtschaftlich tragfähige Nutzung des Beachhouse nicht aus. Sie relativieren jedoch wesentliche Annahmen der Botschaft von 2018 zur regionalen Alleinstellung, zum Einzugsgebiet und zur überregionalen sportlichen Bedeutung. Auch die Bedeutung des Projekts für die lokale Vereins- und Nachwuchsförderung ist unter den heutigen Rahmenbedingungen neu zu beurteilen.

Zonenkonformität

Das vorgesehene Areal liegt in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Private Sportanlagen können in dieser Zone zulässig sein, sofern sie einem öffentlichen Interesse dienen. Ergänzende Nutzungen wie Gastronomie, Beherbergung, Fitnessangebote oder Raumvermietungen müssen in einem engen sachlichen Zusammenhang mit der sportlichen Hauptnutzung stehen und gegenüber dieser von untergeordneter Bedeutung bleiben.

Das Amt für Hochbau und Stadtplanung teilte der Projektträgerschaft im Januar 2024 konkrete Rahmenbedingungen für die Beurteilung der Zonenkonformität mit. Diese betreffen unter anderem Umfang und Ausrichtung der Beherbergung und Gastronomie, die sportbezogene Nutzung weiterer Räume, den Ausschluss eigenständiger gewerblicher Drittnutzungen sowie die Möglichkeit einer späteren Umnutzung der Anlage. Die abschliessende Beurteilung ist erst anhand eines vollständigen und verbindlichen Baugesuchs möglich.

Sollten einzelne vorgesehene Nutzungen nicht oder nur eingeschränkt bewilligungsfähig sein, wären Anpassungen des Betriebs- und Finanzierungskonzepts erforderlich. Die Zonenkonformität ist deshalb sowohl für die baurechtliche Bewilligungsfähigkeit als auch für die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Projekts von Bedeutung. Letztere war bereits in der Botschaft von 2018 eng mit der Voraussetzung einer vollständig gesicherten Finanzierung verknüpft.

Entwicklung der Sportanlage Kleine Allmend

Mit dem zwischenzeitlich erarbeiteten Gesamtkonzept Freizeit- und Sportanlagen verfügt die Stadt heute über eine strategische Grundlage für die langfristige Entwicklung der kommunalen Sportinfrastruktur. Die darin enthaltenen Analysen zeigen, dass die Natur- und Kunstrasenplätze der Kleinen Allmend bereits heute eine Auslastung von rund 95 Prozent aufweisen. Bei einem Wegfall des heutigen Fussballplatzes 6 würde die rechnerische Auslastung auf rund 115 Prozent steigen. Ein weiteres Wachstum der Bevölkerung und der Vereine ist in dieser Berechnung nicht berücksichtigt.

Insbesondere der FC Frauenfeld weist steigende Mitgliederzahlen und entsprechende Kapazitätsengpässe auf. Aufgrund des begrenzten Perimeters kann der Wegfall eines Fussballplatzes innerhalb der Sportanlage nicht kompensiert werden. Die Realisierung des Beachhouse auf dem vorgesehenen Areal würde deshalb den Handlungsbedarf zur Bereitstellung zusätzlicher Fussballflächen erhöhen und zeitlich vorziehen. Damit ist seit 2018 ein kommunaler Infrastrukturbedarf entstanden, der bei der damaligen Beschlussfassung nicht in diesem Ausmass bestand.

Die Stadt muss ihre Liegenschaften und Sportinfrastruktur verlässlich weiterplanen, auf veränderte Bedürfnisse reagieren und die verfügbaren Flächen zweckmässig weiterentwickeln

können. Eine längerfristige Freihaltung einer städtischen Fläche ohne gesicherte Realisierung erschwert diese Planung und Entwicklung.

Wirtschaftliche und finanzielle Rahmenbedingungen

Die Stadt liess das Betriebskonzept und die wirtschaftlichen Grundlagen des Projekts im Jahr 2025 durch eine unabhängige externe Fachstelle überprüfen. Die Überprüfung erfolgte vor dem Hintergrund der bereits in der Botschaft von 2018 festgehaltenen Anforderungen an die Finanzierung und wirtschaftliche Tragfähigkeit des Projekts. Die im Geschäfts- und Finanzplan mit Stand Februar 2025 ausgewiesenen Kennzahlen wurden insgesamt als nachvollziehbar beurteilt. Die geplante Entwicklung wurde jedoch als anspruchsvoll eingestuft und setzt insbesondere eine hohe Auslastung, eine konsequente Vermarktung sowie eine gesicherte Finanzierung der Anlaufphase voraus. Zudem wurden mögliche Unterdeckungen bei den Unterhalts- und Reinigungskosten sowie knapp bemessene Mittel für die Vermarktung aufgezeigt.

Die Investitionskosten wurden in der Botschaft von 2018 mit rund CHF 3.5 Mio. angegeben. Nach Angaben der Projektträgerschaft liegen die aktuellen Kostenschätzungen bei rund CHF 5 bis 5.5 Mio. Dies entspricht einer Erhöhung um rund CHF 2 bis 2.5 Mio. beziehungsweise 43 bis 57 Prozent. Gegenüber der Ausgangslage von 2018 sind mit dem vom Thurgauer Stimmvolk genehmigten Kredit betreffend die Verwendung des Agios aus der Ausgabe von Partizipationsscheinen der Thurgauer Kantonalbank (TKB) zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten in der Grössenordnung von CHF 1 Mio. hinzugekommen. Gleichzeitig können für das Projekt keine Beiträge aus dem Nationalen Sportanlagenkonzept (NASAK) mehr beansprucht werden. Der vollständige Finanzierungsnachweis steht weiterhin aus.

Die externe Beurteilung bestätigt damit die grundsätzliche Nachvollziehbarkeit des Betriebskonzepts, beseitigt die mit der Finanzierung und dem langfristigen Betrieb verbundenen Risiken jedoch nicht. Gegenüber den Annahmen von 2018 haben sich sowohl das Investitionsvolumen als auch die Anforderungen der finanzierenden Banken wesentlich verändert.

Mögliche Folgen einer Aufhebung

Der Stadtrat anerkennt die von der Stiftung Sandhalle Frauenfeld über mehrere Jahre geleisteten Projektierungs- und Planungsarbeiten. Bei einer Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses sind neben den veränderten Entscheidungsgrundlagen auch die möglichen Folgen für die Projektträgerschaft und die Stadt zu berücksichtigen. Es ist nicht auszuschliessen, dass die Stiftung Sandhalle Frauenfeld Aufwendungen geltend macht, die sie im Vertrauen auf den Gemeinderatsbeschluss für die Projektierung, Planung oder Vorbereitung des Bauvorhabens getätigt hat. Eine allfällige Forderung wäre nach Massgabe der konkreten Umstände rechtlich zu beurteilen. Daneben sind im Rahmen einer Interessenabwägung auch die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes zu berücksichtigen. Eine abschliessende Würdigung und Gegenüberstellung der betroffenen Interessen wäre im Rahmen einer allfälligen Botschaft zur Aufhebung vorzunehmen.

Diesen Gesichtspunkten steht das öffentliche Interesse der Stadt gegenüber, ihre Grundstücke und die kommunale Sportinfrastruktur verlässlich planen und entsprechend den heutigen Bedürfnissen weiterentwickeln zu können. Seit dem Gemeinderatsbeschluss vom Juni 2018

sind acht Jahre vergangen, ohne dass die für den Abschluss des Baurechtsvertrags erforderliche Finanzierung nachgewiesen und das Vorhaben realisiert werden konnte. Auch wenn keine ausdrückliche Realisierungsfrist festgelegt wurde, liess die damalige Projektkonzeption nicht auf eine zeitlich unbeschränkte Freihaltung der Fläche schliessen, sondern auf eine Umsetzung in zeitlichem Zusammenhang mit dem Gemeinderatsbeschluss. Eine weitere Freihaltung der vorgesehenen Fläche schränkt die planerischen Handlungsmöglichkeiten der Stadt wesentlich ein. Auch dieser Zeitablauf und dessen Auswirkungen sind bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Behandlung der Motion sowie deren Erheblich-, Nichterheblich- oder Teilerheblich-erklärung haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf den städtischen Finanzhaushalt. Finanzielle Auswirkungen könnten sich im Zusammenhang mit einer allfälligen Aufhebung des Beschlusses vom 6. Juni 2018 ergeben, insbesondere aus möglichen Forderungen gegenüber der Stadt.

Fazit

Die Motion stellt mit der Formulierung «einen Entwurf für die Aufhebung oder die Überprüfung der Geltung des Beschlusses» zwei alternative Begehren zur Wahl. Sie ist deshalb nicht dahingehend zu verstehen, dass sowohl eine Überprüfung der Geltung als auch gleichzeitig eine Vorlage zur Aufhebung verlangt wird. Die rechtliche Überprüfung ist mit der vorliegenden Motionsbeantwortung erfolgt. Sie hat ergeben, dass der Gemeinderatsbeschluss vom 6. Juni 2018 weiterhin rechtsgültig ist und seine Rechtswirkung entfaltet. Im Rahmen des verbleibenden Aufhebungsbegehrens ist damit nicht mehr seine Geltung, sondern seine Zweckmässigkeit unter den seit 2018 veränderten Rahmenbedingungen zu beurteilen. Das Begehren um Überprüfung der Geltung ist damit behandelt.

Die Formulierung «Entwurf für die Aufhebung» ist nach dem erkennbaren Zweck der Motion und unter Berücksichtigung des parlamentarischen Verfahrens dahingehend auszulegen, dass dem Gemeinderat eine beschlussreife Vorlage zur Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses unterbreitet werden soll. Ein verbindlicher Auftrag an den Stadtrat entsteht jedoch erst, wenn der Gemeinderat dieses Begehren für erheblich erklärt.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen die wesentlichen rechtlichen, tatsächlichen, sportpolitischen, planerischen und wirtschaftlichen Entwicklungen und Rahmenbedingungen auf, welche die Empfehlung des Stadtrats zur weiteren Behandlung des Aufhebungsbegehrens begründen. Eine abschliessende Interessenabwägung ist damit nicht vorweggenommen. Die Ausführungen ersetzen weder eine Botschaft zur Aufhebung noch den späteren Entscheid des Gemeinderats. Die seit 2018 veränderten regionalen und nationalen Rahmenbedingungen, der gewachsene Infrastrukturbedarf auf der Kleinen Allmend, die veränderten wirtschaftlichen und finanziellen Voraussetzungen sowie der Zeitablauf von rund acht Jahren sprechen dafür, die Zweckmässigkeit des Gemeinderatsbeschlusses unter den heutigen Verhältnissen neu zu beurteilen. Wird dieses Begehren vom Gemeinderat für erheblich erklärt, ist ihm hierzu eine beschlussreife Botschaft zur Aufhebung zu unterbreiten.

Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat beantragt beim Gemeinderat, die Motion wie folgt teilweise für erheblich zu erklären:

1. Das Begehren um Überprüfung der Geltung des Gemeinderatsbeschlusses vom 6. Juni 2018 sei für nicht erheblich zu erklären.
2. Das Begehren, dem Gemeinderat eine Botschaft mit Antrag auf Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 6. Juni 2018 zu unterbreiten, sei für erheblich zu erklären.

STADT FRAUENFELD**Stadtrat Frauenfeld**

Der Stadtpräsident: Claudio Bernold

Die Stadtschreiberin: Bettina Beck

Beilage:

- Motion betreffend «Überprüfung des Beschlusses Nr. 30 vom 6. Februar 2018 "Erteilung eines Baurechts an die Stiftung Sandhalle für die Erstellung einer Beachvolleyball-Anlage auf der Kleinen Allmend"»

Christa Zahnd
Fraktion SVP/EDU
Junkholzstrasse 36A
8500 Frauenfeld

Motion (Art. 43 des Geschäftsreglementes)

Überprüfung des Beschlusses Nr. 30 vom 6. Februar 2018 «Erteilung eines Baurechts an die Stiftung Sandhalle für die Erstellung einer Beachvolleyball-Anlage auf der Kleinen Allmend»

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat einen Entwurf für die Aufhebung oder die Überprüfung der Geltung des oben genannten Beschlusses zu unterbreiten.

Begründung

2018 hat der Gemeinderat der Frauenfelder Stiftung Sandhalle das Baurecht für eine Sandhalle auf der Kleinen Allmend erteilt. Laut Beschluss wird das Baurecht erteilt, wenn die Finanzierung gesichert ist. In den vergangenen sieben Jahren ist dies nicht passiert, es wurde bis jetzt auch kein Baugesuch eingereicht.

Seit dem obengenannten Beschluss haben sich die Rahmenbedingungen in vielerlei Hinsicht verändert: Mutmasslich beim Projekt selbst, gewiss aber im Bereich Beachvolleyball sowie auf der Kleinen Allmend und bei deren Nutzervereinen. In den vergangenen Jahren wurden in der näheren Region zwei Beachhallen eröffnet, sodass das in der Botschaft beschriebene Einzugsgebiet erheblich eingeschränkt wird. Viel wichtiger ist aber die Entwicklung auf der Kleinen Allmend. Insbesondere der Eishockeyclub Frauenfeld und der Fussballclub Frauenfeld stossen aufgrund des hohen Mitgliederzuwachses an ihre Kapazitätsgrenzen, sodass es bereits zu Aufnahmestopps gekommen ist. Viele Kinder, die einen Sport betreiben möchten, müssen sich mit Plätzen auf Wartelisten begnügen. Alternativen, die den Vereinen zugesagt wurden, sind nur Versprechen, welche die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler auch finanzieren müssten. Angesichts dieser Entwicklungen wäre es sinnvoller, zuerst eine Gesamtstrategie für die Kleine Allmend zu erarbeiten. Mit dem Wegfall des Platzes 6 würde man sich selbst unnötig einschränken und sich grundlegender Möglichkeiten berauben. Das ist nicht sinnvoll.

Aufgrund der obigen Ausführungen stellt sich die Frage, ob dem Beschluss von 2018 die Grundlagen zur Gültigkeit entzogen sind und ob der Gemeinderat seinen Beschluss überprüfen und anpassen muss. Der Stadtrat selbst kam bei der Beantwortung der einfachen Anfrage betreffend «Baurecht an die Stiftung Sandhalle für die Erstellung einer Beachvolleyball-Anlage auf der Kleinen Allmend» im Übrigen zum gleichen Schluss.

Frauenfeld, 12. November 2025

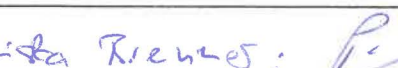
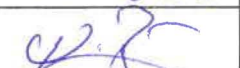
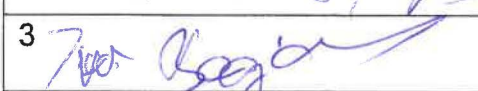
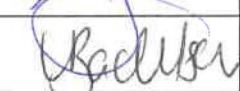
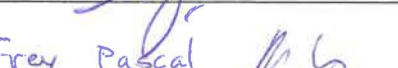
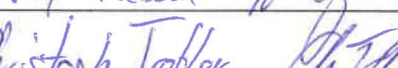
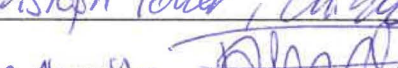
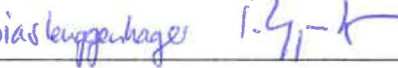
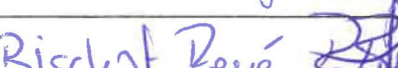
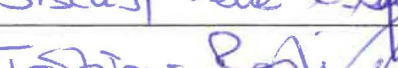
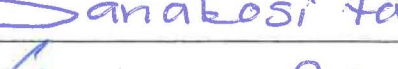


Christa Zahnd

Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner der Motion Überprüfung des Beschlusses
Nr. 30 vom 6. Februar 2018 «Erteilung eines Baurechts an die Stiftung Sandhalle für die
Erstellung einer Beachvolleyball-Anlage auf der Kleinen Allmend»

Name, Vorname, Unterschrift

Name, Vorname Unterschrift

1	Christa Zahnd; 	21	Kübler, Felix 
2	Pista Krenner; 	22	Zürcher Niklaus 
3		23	Lisa Badertscher 
4	Frey Pascal 	24	Hanspeter Gubler 
5	Christoph Todter 	25	Gubler René 
6	Parmin Alem Yar 	26	Greder Daniel 
7	Laure Brem 	27	Mader Christian 
8	Elis Bohner 	28	Brunschweiler Peter 
9	Roland Wetli H. Wetli 	29	Wyss Roland 
10	Tobias Kupperhager 	30	Luc Pizzin 
11	Hucki Nico 	31	
12	Miner Frei 	32	
13	Dominique Mayer 	33	
14	Bischof René 	34	
15	Tobias Egli 	35	
16	Sanakosi Falmir 	36	
17	GOLDINKEN ROBIN 	37	
18	 KATHRIN WIEST	38	GURBER 
19	Ventobal Stefan 	39	
20	Thomas Schwarz 	40	